

**Satzung  
des Amtes Unterspreewald  
zum Schutz von Bäumen  
(Baumschutzsatzung)**

Aufgrund der Amtsordnung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 188) geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172); des § 5 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) i. V. mit § 24 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 106) hat der Amtsausschuss des Amtes Unterspreewald nach Übertragung der Aufgaben durch die amtsangehörigen Gemeinden in seiner Sitzung am 22.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich, Schutzzweck**

1. Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet des Amtes Unterspreewald.
2. Zweck dieser Satzung ist es den Bestand an Bäumen, in ihrem Geltungsbereich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

**§ 2  
Schutzgegenstand**

1. Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umgang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
2. Geschützt sind:
  - Eichen, Ulmen, Platanen, Linden, Buchen, Kastanien, Feldahorn mit einem Stammumfang von mindestens **60 cm**
  - Eibe, Rotdorn, Pfaffenhüttchen, Weißdorn mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm
  - mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens **30 cm** aufweisen
  - Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass
    - a) sie im Kronenbereich einen Nachbarbaum berühren oder
    - b) ihr Abstand zu einander am Erdboden gemessen nicht mehr als 5 m beträgt.

- Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie als Ersatzpflanzungen nach dieser Satzung oder als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gepflanzt wurden.

Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

3. Diese Satzung gilt nicht für

- a) Obstbäume mit Ausnahme von Streuobstbeständen, Pappeln, Weiden, Nadelgehölzen und abgestorbene Bäume**
- b) Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg,
- c) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen.

4. Der Schutz von Bäumen in Alleen regelt sich nach § 31 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, der Schutz von Streuobstbeständen regelt sich nach § 32 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

### **§ 3 Verbotene Handlungen**

1. Es ist verboten den geschützten Landschaftsbestandteil zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.
2. Als Beschädigung sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich des geschützten Landschaftsbestandteiles anzusehen:
  - die Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
  - Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen
  - das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien
  - das Ausbringen von Herbiziden.
3. Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere
  - die Beseitigung abgestorbener Äste
  - die Behandlung von Wunden
  - die Beseitigung von Krankheitsherden
  - die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes sowie
4. Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert.

Die getroffenen Maßnahmen sind dem Amt unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum, oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

#### **§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen zu unterlassen. Entstehende Schäden sind fachgerecht zu sanieren.

Das Amt hat die Eigentümer und Nutzungsberechtigten hierbei zu beraten und zu unterstützen. Es kann die notwendige Sanierung selbst durchführen, wenn diese für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar ist; die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind im Rahmen des § 68 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zur Duldung verpflichtet.

#### **§ 5 Ausnahmen**

1. Das Amt kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot

- zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist oder
- eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

2. Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn

- der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
- von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
- der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
- die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.

3. Ausnahmen sind bei der Amtsverwaltung zu beantragen. Das Amt kann die Beibringung eines Wertgutachtens für die zu beseitigenden Bäume verlangen.

4. Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist jeweils ein Jahr verlängert werden.

## **§ 6 Baumschutz bei Bauvorhaben**

1. Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, und sind in einem Baumbestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der für den Baumschutz zuständigen Behörde zuzuleiten.

2. Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem der geschützte Landschaftsbestandteil zerstört, beschädigt oder verändert werden sollen, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 5 an die zuständige Baumschutzbehörde zu richten.

## **§ 7 Ersatzpflanzung, Ausgleichzahlung**

1. Bei einer Ausnahme nach § 5 soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung mindestens im Verhältnis 1 : 2 beauftragt werden, die dem Wert des beseitigten Baumes oder anderen Landschaftsbestandteiles entspricht. Sind die gepflanzten Bäume bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

2. Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste und den ersparten Pflanz- und Pflegekosten. Die Ausgleichszahlung ist an das Amt zu entrichten. Sie ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten Bäume zu verwenden.

## **§ 8 Folgenbeseitigung**

1. Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder Befreiung nach § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet.

2. Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 oder eine Befreiung nach § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert ist er verpflichtet die Schäden oder Veränderung zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet.

3. Hat ein Dritter den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber dem Amt die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen den Verboten des § 3 den geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein
- der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 4 Satz 2 nicht nachkommt oder
- entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 den gefälltten Baum oder den entfernten Bestandteil nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält.

2. Ordnungswidrigkeiten können nach § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt gemäß § 77 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes im Geltungsbereich dieser Satzung die Brandenburgische Baumschutzverordnung vom 29. Juni 2004 (GVBl. II S. 553) und die Baumschutzsatzung des Amtes Unterspreewald vom 18.12.2001 außer Kraft.

Schönwald, 1.03.2005

gez. Ingeborg Freigang  
1.Stellvertreterin des Amtsdirektors

Hiermit ordne ich an, dass die vorstehende Satzung öffentlich bekannt gemacht wird.

Schönwald, 1.03.2005

gez. Ingeborg Freigang  
1.Stellvertreterin des Amtsdirektors